



AfD-Fraktion

im Rat der
Stadt Leverkusen

Postfach 220186
51322 Leverkusen
info@afdfraktion-lev.de

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 12.06.2026

Antrag: Einführung einer Kostenkontrolle bei externen sozialen Trägern und Ausschöpfung kommunaler Ermessensspielräume

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein umfassendes Einsparprogramm bei Leistungen externer sozialer Träger vorzulegen. Dazu ist insbesondere ein System der regelmäßigen Kostentrolle zu etablieren und der Verhandlungsspielraum inklusiver rechtlicher Möglichkeiten beim Vereinbarungsprinzip zu nutzen.

Ziel ist es, die kommunalen Sozialkosten zu senken, ohne gesetzlich zwingende Leistungsansprüche zu verletzen. Im Mittelpunkt stehen die kritische Überprüfung von Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen, Trägerstrukturen, Overheadkosten, Fallsteuerung und Ermessensentscheidungen.

Das Prüfprogramm umfasst insbesondere:

1. Überprüfung aller Vereinbarungen mit externen Trägern: Sämtliche Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden,

Beratungsstellen, Einrichtungen und sonstigen sozialen Dienstleistern sind auf Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Preissteigerungsklauseln und Nachverhandlungsmöglichkeiten zu prüfen

2. Senkung von Overhead- und Verwaltungskosten: Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Trägervereinbarungen die ausgewiesenen Overhead-, Verwaltungs-, Leitungs-, Koordinierungs-, Miet-, Sach- und Gemeinkosten kritisch zu prüfen. Ziel ist eine Absenkung nicht unmittelbar leistungsbezogener Kostenanteile.
3. Ausschöpfung des Rechtsweges beim Vereinbarungsprinzip: Bei Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen ist das gesetzlich vorgesehene Vereinbarungsprinzip konsequent zu nutzen. Forderungen externer Träger sind nicht lediglich fortzuschreiben, sondern fachlich, rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen. Kommt keine wirtschaftlich vertretbare Vereinbarung zustande, sind ausnahmslos Schiedsstellenverfahren, Rechtsmittel und sonstige rechtlich zulässige Verfahren auszuschöpfen.
4. Kritische Anspruchsprüfung im Einzelfall: Die Verwaltung wird beauftragt, bei beantragten Kostenübernahmen, Beihilfen und Unterstützungsmaßnahmen den tatsächlichen Anspruch, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Leistung konsequent zu prüfen. Kommunale Ermessensspielräume sind im Sinne sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung zu nutzen.
5. Stärkung der Fallsteuerung: Für kostenintensive Hilfen sind Fallkosten, Dauer, Zielerreichung, Alternativen zur stationären oder externen Leistungserbringung sowie Rückführungs- und Beendigungsoptionen systematisch zu prüfen. Hilfestellung darf nicht zur automatischen Dauerfinanzierung überteuerter externer Trägerstrukturen führen.
6. Wirkungs- und Erfolgskontrolle: Zuschüsse und Leistungsvereinbarungen sind künftig an messbare Ziele, Fallzahlen, Ergebniskennzahlen und Berichtspflichten zu binden. Leistungen ohne nachweisbaren Nutzen, mit Doppelstrukturen oder ohne erkennbare Wirkung sind zu reduzieren, neu auszuschreiben oder zu beenden.
7. Vergleichs- und Benchmarkprüfung: Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten vergleichbarer Leistungen mit anderen Kommunen, alternativen Anbietern und Eigenleistungsoptionen zu vergleichen. Wo externe Leistungserbringung unwirtschaftlich ist, sind Rückführung, Neuvergabe oder interkommunale Lösungen zu prüfen.
8. Transparenzbericht an den Rat: Die Verwaltung legt dem Rat jährlich einen Bericht über die größten extern vergebenen Sozialleistungen vor. Dieser enthält je Träger und Leistungsbereich mindestens: Gesamtvolumen, Leistungsgrundlage, Fallzahlen, Kosten je Fall, Overheadanteil, Vertragslaufzeit, Refinanzierung, kommunalen Eigenanteil und Einsparpotenziale.

9. Die Verwaltung legt dem Rat spätestens bis zur nächsten Haushaltsberatung einen Bericht mit konkreten Einsparvorschlägen, bezifferten Potenzialen, rechtlicher Bewertung und Umsetzungszeitplan vor.

Begründung:

Die Sozial- und Jugendhilfe gehört zu den größten Kostenblöcken des städtischen Haushalts. Im Haushaltsentwurf 2026 werden die Transferaufwendungen mit rund 312,8 Mio. Euro als größter Aufwandsblock ausgewiesen. Gerade in diesen Bereichen darf sich die Stadt deshalb nicht auf automatische Kostenfortschreibungen verlassen, sondern benötigt effiziente Strukturen und den politischen Willen für eine harte Kostenkontrolle.

Viele soziale Leistungen sind Pflichtaufgaben. Das bedeutet aber nicht, dass jede konkrete Ausgestaltung, jeder Trägervertrag, jeder Overheadanteil und jede beantragte Maßnahme ungeprüft und in der geforderten Höhe übernommen werden muss. Pflicht ist lediglich das rechtlich geschuldete Ergebnis, nicht die dauerhafte Finanzierung unwirtschaftlicher Strukturen.

Die AfD-Fraktion fordert deshalb eine klare Trennung zwischen berechtigten Leistungsansprüchen einerseits und der gewachsenen Sozialindustrie mit hohen Verwaltungs-, Träger- und Gemeinkosten andererseits. Wer soziale Pflichtaufgaben ernst nimmt, muss dafür sorgen, dass das Geld bei den tatsächlich Anspruchsberechtigten ankommt und nicht in immer neuen und teureren Projekt-, Verwaltungs- und Trägerstrukturen versickert.

Gerade beim Vereinbarungsprinzip darf die Stadt nicht als bloßer Zahlmeister auftreten. Forderungen externer Träger müssen konsequent verhandelt, überprüft und notfalls rechtlich geklärt werden. Kommunale Ermessensspielräume bei Anspruch, Umfang, Dauer, Art und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sind auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Yannick Noe
Fraktionsvorsitzender